



Agrarausschuss der Niedersächsischen Landjugend e.V.

Hannover, 19.07.2024

Stellungnahme zum Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven nicht der landwirtschaftlichen Urproduktion zuzuordnenden Projekten, im Bereich der Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe bei Abbau der Tierhaltung (DAT)

Wir befürworten es grundsätzlich, dass landwirtschaftlichen Unternehmen, die eine Umstellung ihres Betriebes in Betracht ziehen, durch diese Richtlinie die Möglichkeit einer entsprechenden Förderung gegeben werden soll.

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 13. Dezember 2023 „Nahrungsmittelproduktion muss in der Landwirtschaft bleiben!“ erläutert haben, ist die Tierhaltung aus unserer Sicht aber ein fester Bestandteil der Landwirtschaft in Niedersachsen und muss ebenfalls zukunftsfähig gefördert werden.

Unsere Anmerkungen und Kritikpunkte zu dem Richtlinienentwurf erläutern wir im Folgenden:

Uns ist bekannt, dass gewisse Förderungsgegenstände aufgrund einer Förderung in anderen Programmen ausgeschlossen werden. Wir weisen trotzdem darauf hin, dass das Antragsverfahren für Antragsstellende dadurch mit zusätzlichem bürokratischem Aufwand verbunden ist, wenn beispielsweise im Vorfeld für eine Beratung oder für Qualifikationen zunächst ein Antrag in einem anderen Programm gestellt werden muss. Wir sehen daher – genauso wie bei anderen Förderprogrammen mit ähnlichem zusätzlichem Aufwand – die Notwendigkeit für ausreichendes Informationsmaterial und Beratungsangebote, um die bürokratischen Hürden zu senken.

Die in Punkt 6.1 beschriebene Notwendigkeit eines Abbaus von kompletten Stallgebäuden sehen wir kritisch, da dies insbesondere kleine und mittlere Betriebe, die lediglich ein Stallgebäude haben, ausschließt. Hierdurch würde eine Vielzahl von Betrieben daran gehindert werden durch eine Kombination aus abgestocktem Viehbestand und stärkerem Fokus auf der Veredelung sowie Vermarktung, beispielsweise durch eine Hofmolkerei oder Hofmetzgerei, ein Einkommen zu erzielen.

Bezüglich der Mindestanzahl von 40 GV sehen wir es als erforderlich an zu prüfen, inwieweit auch Betriebe mit einem Viehbestand bis 20 GV, z.B. bei einem kompletten Abbau der Tierhaltung, in die Förderung eingebunden werden können. Andernfalls wäre eine Förderung für die niedersächsischen Betriebe mit einem geringen Viehbestand unterhalb der Grenze von 40 GV gänzlich ausgeschlossen.

Ein besonderes Problem sehen wir in der zeitlichen Bindung von 10 Jahren, während derer mit der Zuwendung beschaffte Gegenstände und technische Einrichtungen weder veräußert noch stillgelegt werden dürfen (6.5). Da sowohl die steuerliche (häufig 7 Jahre) als auch die tatsächliche Nutzungsdauer von technischen Anlagen in der Regel kürzer ist als der vorgeschlagene Zeitraum, ist eine verpflichtende Nutzung über 10 Jahren nicht umsetzbar, zumal unter der hier gewählten Formulierung sogar Ersatzinvestitionen ausgeschlossen sein müssten.





Wir bewegen das Land.

Darüber hinaus werden die Betriebe hier in ihren Entwicklungsmöglichkeiten bei Vergrößerung und Veränderung des neuen Betriebszweiges eingeschränkt. Es besteht daher der dringende Bedarf, die Zweckbindung unter Punkt 6.5 grundsätzlich zu überarbeiten.

Dass Junglandwirt*innen bei der Auswahl (entsprechend Anlage 1) besonders berücksichtigt werden, begrüßen wir als Vertretung der Junglandwirt*innen der Niedersächsischen Landjugend sehr. Es ist wichtig, dass besonders Junglandwirt*innen ihre Betriebe umstrukturieren und zukunftsfähig ausrichten können.

